

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	 Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
53. Jahrgang	Salzgitter, 24.06.2026	Nummer 16

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
83	Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Salzgitter (Parkgebührenordnung)	221
84	Hausordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Salzgitter (Neufassung vom 01.06.2026)	224
85	Verzeichnis der städtischen Gebäude und Unterkünfte	230
86	Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter	231
87	Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Salzgitter vom 01.08.2026 bis 31.01.2027	232
88	Öffentliche Zustellung*	236
89	Öffentliche Zustellung*	239

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

83

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Salzgitter (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249, 250), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 30. Juni 2025 (Nds. GVBl. Nr. 54), § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. 2022 I S. 2752), § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Parken an Parkscheinautomaten

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkschein-automaten. Die Stadt Salzgitter kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung von Parkgebühren

zulassen (z.B. Elektronischer Zahlungsverkehr oder Benutzung einer Betreiberapplikation/App, sogenanntes Handyparken).

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen montags bis freitags von 10:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 14:00 Uhr für die erste Stunde 0,70 € und für jede weiteren 6 Minuten 0,10 €.
- (2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen beträgt die Gebühr 1,00 € je Parkvorgang und Tag.
- (3) Die Höchstparkzeit beträgt 2,5 Stunden. Eine Parkdauer von bis zu 30 Minuten bleibt gebührenfrei.
- (4) Die Parkgebühr ist jeweils auf der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten erkennbar.
- (5) Die Nutzung der gebührenfreien Parkregelung verpflichtet zur korrekten Auslage einer Parkscheibe.
- (6) Unterliegt die Vereinnahmung der Parkgebühren der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Parkgebühren zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Gebührentarifs in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die entsprechend der Regelungen des § 4 EmoG gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Dauer von maximal 4 Stunden keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung gilt nur an gekennzeichneten Parkscheinautomaten und endet mit Außerkrafttreten des EmoG am 31.12.2026.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Salzgitter vom 04. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2004, außer Kraft.

Salzgitter, den 02.06.2026

Gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

(Siegel)

84**Hausordnung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Salzgitter**

(Neufassung vom 01.06.2026)

Präambel

Für die Unterbringung von sich um Asyl bewerbenden Personen, Flüchtlingen und Menschen ohne Obdach unterhält die Stadt Salzgitter Unterkünfte, die der vorübergehenden Unterbringung dieser Personengruppen dienen. Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnenden und der verwaltenden Stelle ergeben sich somit nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

§ 1**Geltungsbereich**

1. Für die Nutzung der in der Präambel genannten Unterkünfte gilt die nachfolgende „Hausordnung für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Salzgitter“.
2. Für die in der Anlage 1 – „Verzeichnis der städtischen Gebäude und Unterkünfte“ – verzeichneten Adressen gilt ausschließlich diese Hausordnung.
3. Bei der Unterbringung in angemietetem Wohnraum gilt zusätzlich die jeweils aktuelle Hausordnung des Vermieters. Die jeweiligen Hausordnungen werden von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Salzgitter ausgehändigt und erläutert.

§ 2**Allgemeine Pflichten**

1. Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Personengruppen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Unterkunft lässt es sich nicht immer vermeiden, mehrere Einzelpersonen oder Familien gemeinsam in einem Raum oder einer Wohneinheit unterzubringen. In der Regel sind in allen Häusern die Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche, Toilette und Waschräume von allen zugewiesenen Personen gemeinsam zu nutzen. Bedingt durch das enge Zusammenleben ergeben sich für jeden Bewohner bestimmte Pflichten, die in dieser Hausordnung geregelt werden.
2. Die Stadt Salzgitter verwaltet die städtischen Unterkünfte und ist daher für alle Fragen zur Unterkunft der Ansprechpartner. Den Anweisungen der zuständigen Mitarbeitenden des Fachdienstes Soziales und Senioren sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3**Aufnahme und Umsetzungen**

1. Der Fachdienst Soziales und Senioren regelt die Zuweisung der Räumlichkeiten bei der Aufnahme durch die Einweisungsverfügung.
2. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erforderlich macht, können Umsetzungen in eine andere Unterkunft vorgenommen werden.

§ 4**Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen**

1. Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, denen sie zugewiesen sind. Nicht eingewiesene Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
2. In den Gebäuden sämtlicher Unterkünfte besteht Rauch- und Dampfverbot. Darunter fallen auch E-Zigaretten, Cannabisprodukte und andere Verdampfer. Gleichmaßen sind der Konsum, das Mitführen und die Verwahrung von alkoholischen Getränken und jeglichen Suchtmitteln (Drogen) in sämtlichen Gebäuden und dazugehörigen Außen- und Gemeinschaftsanlagen untersagt.
3. In Gefahrensituationen (z.B. Feuer oder Amoklagen) haben die Bewohnenden den Anordnungen des Sicherheitsdienstes sowie der ggf. anwesenden Mitarbeitenden des Fachdienstes Soziales und Senioren unbedingt Folge zu leisten.
4. Alle Bewohnenden sind verpflichtet, die zugewiesenen Räumlichkeiten sowie von der Stadt Salzgitter bereitgestellten Hausrat oder bereitgestellte Elektrogeräte pfleglich und schonend zu behandeln. Dieses gilt auch für die Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Waschküchen und Sanitärräume sowie die Außenanlagen.
5. Die von der Stadt Salzgitter zur Verfügung gestellten Geräte und Möbel dürfen nicht selbständig aus der Unterkunft entfernt werden. Des Weiteren ist die Einrichtung der Unterkunft mit privaten Möbeln und sonstigen Gegenständen grundsätzlich untersagt.
6. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind täglich ausreichend zu belüften. Das Belüften hat durch Stoßlüften zu erfolgen. Die Information „Richtig lüften und heizen“ erfolgt bei der Aufnahme durch die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Salzgitter.
7. Bei Störungen oder Schäden der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte ist deren Betrieb sofort einzustellen und sind die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Salzgitter oder deren Vertretung zu informieren.
8. Beim Eintritt von Schäden an oder in den Unterkünften sind die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Salzgitter oder deren Vertretung zu informieren.

9. Teppiche, Fußmatten, Bettwäsche, Läufer, Kleider und Ähnliches dürfen nicht an Fenstern oder vorhandenen Balkonen geklopft, ausgeschüttelt oder gewaschen werden.
10. Zum Wäschewaschen sind die bereitgestellten Waschmaschinen oder Waschküchen zu benutzen. Wenn die bewohnenden Personen sich über die Nutzung nicht einigen können, stellen die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Salzgitter einen Benutzungsplan auf. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Plätzen getrocknet werden. Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche in Fenstern, vor oder auf Heizkörpern und das Anbringen von Wäschetrocknern vor den Fenstern sind nicht gestattet.
11. Tierhaltung in jeglicher Art ist in den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Haltung von Assistenzhunden. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen durch den Fachdienst Soziales und Senioren erteilt werden.
12. Das Befahren der Außenanlagen der Unterkünfte mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und ähnlichen Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Fachdienst Soziales und Senioren kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
13. Kraftfahrzeuge, Motorräder und ähnliche Fahrzeuge dürfen auf den Außenanlagen der Unterkünfte nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Zum Erreichen der Parkflächen ist das Befahren der Außenanlagen erlaubt.
14. Alle zugewiesenen Personen bzw. jeder Haushalt erhält bei Einzug in die jeweilige Unterkunft die benötigten Schlüssel, die im Eigentum der Stadt Salzgitter verbleiben. Bei Verlust haftet die betreffende Person.
15. Die Stromversorgung in den Unterkünften wird durch die Stadt Salzgitter sichergestellt. Für Stromverträge, welche die Bewohner*innen privat abschließen, haften die betreffenden Personen selbst.

Alle zugewiesenen Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn:

1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden soll;
2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift, Aufkleber oder ein Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft angebracht oder aufgestellt werden soll;
3. auf Wunsch der Bewohnenden Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen werden sollen;
4. in Gemeinschaftsunterkünften außerhalb des zugewiesenen Zimmers Gegenstände gelagert oder aufgestellt werden sollen;
5. Räume besuchsweise von Dritten (nicht eingewiesenen Personen) genutzt werden sollen.

Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen nach Abwägung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Objektes erteilt. Die Zustimmung ist widerrufbar. Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Bewohner*innen beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Zwecks Kontroll- und Hausbesuchen sind die städtischen Mitarbeiter*innen berechtigt, in angemessenen Abständen die Unterkünfte und sämtliche Räumlichkeiten zu betreten. Die Berechtigung hierzu wird durch das Mitführen eines gültigen Dienstausweises nachgewiesen.

§ 5

Sauberhaltung

1. Treppen, gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen und Außenanlagen sind von den Bewohnern sauber zu halten. Hierzu gehört auch die Pflicht, die in der jeweiligen Unterkunft geltenden Reinigungspläne und nach Wetterlage erforderlichen Winterdienste zu erfüllen.
2. Die Zimmer sind durch die Bewohner*innen regelmäßig zu reinigen und dabei ist der Müll in den vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen. Die Umgebung der Mülltonnen ist sauber zu halten.
3. Der Strom- und Wasserverbrauch ist so gering wie möglich zu halten.
4. Waschküche, Ausgüsse, Duschräume, Trockenplatz und Ähnliches sind von den Bewohnern nach Nutzung zu säubern, Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und – falls dies in Eigenhilfe nicht möglich ist – den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Salzgitter unverzüglich zu melden.
5. Wird Ungeziefer festgestellt, ist der Fachdienst Soziales und Senioren sofort zu unterrichten. Dieser veranlasst die weiteren Schritte. Falls es erforderlich ist, kann dies auch in Abwesenheit und gegen den Willen der bewohnenden Personen erfolgen.
6. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße und nicht in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden.
Sperrige Gegenstände gehören nicht in die Müllgefäße. Eine fachgerechte Entsorgung ist mit den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Salzgitter abzustimmen.
Auch die Dachböden, Kellerräume, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume in den dezentralen Unterkünften (Wohnungen im Stadtgebiet) dürfen nicht als Lagerplatz oder Aufenthaltsräume verwendet werden.

§ 6**Verkehrs- und Feuersicherheit**

1. Das Abstellen und Lagern von Gegenständen – wie Fahrrädern, Kinderwagen, Kisten, Möbeln, Schuhen und Ähnlichem – in Fluren und Gängen oder auf dem Gelände der Unterkünfte ist nicht gestattet.
2. Das Mitführen, Abstellen sowie das elektrische Laden von Fahrrädern, Rollern, E-Scootern und ähnlich gearteten Fortbewegungsmitteln (auch motorisiert) in den Unterkünften, Treppenhäusern, Fluren, Kellergängen und Räumen ist nicht gestattet. Sie sind an den dafür im Außenbereich vorgesehenen Abstellflächen zu parken. Ausgenommen hiervon sind medizinische Hilfsmittel wie z.B. Rollstühle.
3. Die Benutzung von Sport- und Freizeitgeräten wie z.B. Rollschuhen, Inlineskates und Skateboards ist im Innenbereich der Unterkünfte nicht erlaubt.
4. Das Mitführen und Lagern insbesondere folgender Gegenstände ist grundsätzlich untersagt:
 - Jegliche Waffen, hierzu gehören auch Anscheinswaffen (Softairwaffe), im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
 - Gefährliche Gegenstände (wie beispielsweise Nahkampfmesser, Wurfmesser, Säbel oder Dolche), die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können,
 - Ätzende, brennbare oder färbende Substanzen,
 - Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechend präparierte Kleidung,
5. Die bewohnenden Personen haben den Hauseingangsweg im Außenbereich von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur in den Unterkünften, in denen der Winterdienst durch einen externen Dienstleister ausgeführt wird.
6. Die Lagerung von feuergefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen und offenes Licht sind in den Unterkünften nicht gestattet.
7. Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen, dazu gehören auch Stromsicherungskästen, vor Beschädigungen zu schützen.
8. Vorhandene Kochstellen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und insbesondere eine ausreichende Feuersicherheit gewährleisten.
9. Alle Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

§ 7**Störungen durch Lärm**

1. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den

Außenbereichen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr zu unterlassen.

2. Beim Betrieb von elektronischen Tongeräten, Musikinstrumenten oder Ähnlichem ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 8

Abwesenheit

Eine den Zeitraum von zwei Wochen übersteigende Abwesenheit des Bewohners ist der Stadt Salzgitter spätestens drei Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde, was die Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch Abmeldung begründet.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die bewohnenden Personen die Unterkunft vollständig zu räumen und besenrein sowie mit sämtlichen Schlüsseln und Inventar zurückzugeben.
2. Zurückgebliebene private Gegenstände und Mobiliar werden entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Benutzungssatzung für die vorübergehende Unterbringung von um Asyl bewerbenden Personen, Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Salzgitter eingelagert und mit Ablauf der Frist auf Kosten des ehemaligen Bewohners entsorgt.

§ 10 Haftung

1. Die bewohnenden Personen haften für Schäden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.
3. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der untergebrachten Personen haftet die Stadt Salzgitter nicht.

§ 11

Verstöße gegen die Hausordnung und Hausverbot

1. Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt oder erkennbar den Betriebsfrieden stört, kann aus den Unterkünften verwiesen werden. Besteht der Verdacht,

dass bewohnende Personen oder dessen Besuchende eine strafbare Handlung auf dem Grundstück der Liegenschaft begangen haben, wird Anzeige erstattet.

2. Bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot verhängt werden.

§ 12 Ausnahmen

Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Hausordnung entscheidet im Einzelfall die Fachdienstleitung des Fachdienstes Soziales und Senioren und die von ihr/ihm beauftragten Personen.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft. Die bestehende Hausordnung für die städtischen Asylbewerber-, Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Salzgitter in der Fassung vom 08.09.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Salzgitter, den 01.06.2026

Olaf Kleint

Fachdienstleitung Soziales und Senioren

85

Verzeichnis der städtischen Gebäude und Unterkünfte

- Nord-Süd-Straße 32 – 34 d, 38229 Salzgitter
- Nord-Süd-Straße 36, 38229 Salzgitter
- Nord-Süd-Straße 46 – 46 f, 38229 Salzgitter
- Nord-Süd-Straße 48 – 48 f, 38229 Salzgitter
- Nord-Süd-Straße 50 – 50 f, 38229 Salzgitter
- Nord-Süd-Straße 52 – 52 f, 38229 Salzgitter
- Knick 3, 38228 Salzgitter
- Braunschweiger Straße 149, 38259 Salzgitter
- Braunschweiger Straße 151, 38259 Salzgitter
- Ringgasse 2 – 8, 38226 Salzgitter

86

Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Berufung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter

Für den Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Legislaturperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 werden die nach § 3 Abs. 3 der „Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen“ Vorschlagsberechtigten aufgerufen, geeignete Mitglieder zu benennen.

Vorgeschlagen werden kann nach § 2 Abs. 5 der Satzung jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) oder deren gesetzliche Vertretung. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Hauptwohnsitz in Salzgitter haben. Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht notwendig.

Gemäß dieser Satzung besteht der Beirat für Menschen mit Behinderungen aus 8 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. 7 Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern werden an Hand der Gesamtvorschlagsliste vom Rat der Stadt berufen.

Ein Mitglied und ein entsprechendes Ersatzmitglied werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände entsandt.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll Geschlechter ausgewogen besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und auch Menschen mit Migrationshintergrund angehören.

Alle Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, Gewerkschaften und Kirchen sind aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Vorschlagslisten sind im Rathaus in Salzgitter-Lebenstedt beim Fachdienst Soziales und Senioren / Büro der Kommunalen Behindertenbeauftragten (Zimmer 410) erhältlich.

Die Vorschlagslisten sind bis zum 30. September 2026 im Original bei der Stadt Salzgitter einzureichen.

Ebenso können sie unter der Rufnummer 05341/839-4409 oder unter der E-Mailadresse: kbb@stadt.salzgitter.de angefordert werden.

Die Behindertenbeauftragte steht unter diesen Kontaktdaten auch für Fragen zur Verfügung.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Soziales und Senioren
Kommunale Behindertenbeauftragte
Frau Lehrke, Zimmer 410
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

Hinweisbekanntmachung

Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Stadt Salzgitter vom 01.08.2026 bis 31.01.2027

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Helmstedt/Ost bis zum UW Bleckenstedt/Süd. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens und als Anlage unter Vorhaben Nr. 10 im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen worden. Es ist eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell befindet sich das Vorhaben in der Bundesfachplanung. Nach Identifizierung möglicher Planungsstandorte ist nun die endgültige Standortfestlegung erforderlich. Zur Vorbereitung der weiteren Planung müssen notwendige Vorarbeiten für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung durchgeführt werden. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten (Sichtbeobachtungen, Verhören, Begehungen), um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Biotoptypen und Arten in einem definierten Gebiet erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna sowie der Phänologie der Flora und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern. Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Hierzu werden Flächen zu Fuß oder die Erfassung erfolgt von öffentlichen oder privaten Wegen aus. Darüber hinaus müssen auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden. Um Störungen gering zu halten, erfolgt die Erfassung zum Teil auch aus dem Auto heraus. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag und in der Nacht. Teilweise müssen die

Kartierungen wiederholt werden. Art und Umfang der Kartierungsarbeiten sind im beigefügten Dokument näher beschrieben. Die dort beschriebenen Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder, dass die Grundstücke mehrfach oder gar nicht betreten werden müssen. Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden Sie in der Flurstücksliste. Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeindewebsite veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden. Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/he-bl-oueb>

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftlicher Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten am Standort des UW Liebenburg erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Planungsgemeinschaft LaReG und die Vorarbeiten für die Freileitung erfolgen durch den Umweltdienstleister Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG mit der beteiligten Firma Ökoplan Tillmann Pritzkow GbR - Faunistische Dienstleistungen.

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

Katrin van Herck

T +49 5132 89-1007

E katrin.van.herck@tennet.eu

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter

www.tennet.eu/de/projekte/helmstedtost-bleckenstedtsued

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp sowie einzelne Pflanzenarten der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Für die Erfassung kann auch ein Fernglas, Spektiv oder, bei Erfassung von Fledermäusen, ein Ultraschalldetektor eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibiengewässern und zur Erfassung von Fledermäusen finden die Maßnahmen auch nachts statt. Die Kartierzeiträume hierfür sind Januar und Anfang August bis Ende Oktober.

Erfassung von Feldhamsterbauen

Die Erfassung und Verortung von Bauen, Fallröhren und Schlupflöcher erfolgt mittels optischer Kontrollen im Rahmen von Transektbegehungen. Optional können bei optisch schwer zu kartierenden Kulturen Arten-Spürhunde eingesetzt werden. Die Erfassung der Feldhamster erfolgt im Spätsommer nach der Ernte im Zeitraum von Anfang August bis Ende September.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien, Reptilien und Tagfaltern sowie tagaktiven Nachtfaltern in für die Artengruppen geeigneten Lebensräumen (u.a. allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld) durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Klangattrappe

Die Klangattrappe ist eine Methode zur Überprüfung der Anwesenheit von spezifischen, schwer nachweisbaren Vogelarten. In einzelnen Fällen werden mit einem Lautsprecher Lautäußerungen der entsprechenden Vogelart in einem möglichen Revier der Art vorgespielt. Bei einer akustischen Reaktion der Revierinhaber wird der Klang sofort abgebrochen. Die Methode dient dazu, um z. B. beim Uhu die Besetzung von Revieren zu ermitteln. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private

Grundstücke nicht betreten werden.

Passive akustische Erfassung

Als Ergänzung zu den Standardmethoden der Brutvogelerfassung insbesondere für nachtaktive und selten rufende Arten, werden punktuell und zeitlich befristet, auf bestimmte Aktivitätszeiten programmierbare Aufnahmegeräte eingesetzt. Die Audioaufnahmen der Rufe und Gesänge der Vögel können anschließend halbautomatisiert ausgewertet werden. In der Regel müssen dazu (öffentliche/ private) Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Die hier angekündigten Kartierungen erfolgen im Zeitraum August 2026 bis Februar 2027. Weitere Kartierungen werden ggf. erneut rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen angekündigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des Untersuchungsraums finden Sie ebenfalls unter folgendem Link/ QR- Code:

<https://tennet.eu/he-bl-oueb>.



Die Hinweisbekanntmachung und die Liste zu den Flurstücken können beim Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 05341 / 839 4098 in der Zeit vom 25.06.2026 bis zum 24.07.2026 eingesehen werden.

Stadt Salzgitter, den 28.05.2026
Fachgebiet Umwelt
gez. Kneifel

88

